

innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsrechte Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Druckgenehmigung nach § 2 zuständigen staatlichen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

#### 27.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 Ziff. 27 der Flaggen-VO vom 3.1. 1973 (GBl. Sdr. Nr. 751).

#### 28.

a) § 15 der Binnenfischereiordnung vom 7. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 868) erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

(1) Wer vorsätzlich

a) den Vorschriften des § 1, § 3 Absätze 1 und 4, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 3, 4 und 5, § 7, § 8, § 9 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 1 und § 14 zuwiderhandelt

b) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird  
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei und den Oberfischmeistern der Fischereibetriebe.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Oberfischmeister der Fischereibetriebe, die hierzu ermächtigten Fischereiaufseher und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Binnengewässern benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) § 16 wird gegenstandslos.

1960

29.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 4 Abs. 2 Buchst. d des Berggesetzes der DDR vom 12. 5.1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

30.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 2 Abs. 2 der AO vom 1. 11. 1971 über die Änderung der AO über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei — Küstenfischereiordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641).

1961

31.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 9 Abs. 2 der AO vom 20.10.1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626).

32.

§ 28 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 4 Absätze 1 oder 2, § 10 Abs. 2 oder § 20 Absätze 1 oder 2 verletzt